

-Entwurf-
Stand 09/2025



2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2011

Satzung
zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie und zur 2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osterholz

Aufgrund § 13 Absatz 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2986) in Verbindung mit § 5 Absatz 1, Absatz 5 Satz 1 und § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 456) sowie in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in den jeweils aktuellen Fassungen¹ hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am xx.xx.202x die nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Osterholz

Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Osterholz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz besteht aus

- ▶ einer Beschreibenden Darstellung und
- ▶ einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000.

Dem sachlichen Teilprogramm Windenergie sind die Begründung inklusive Zusammenfassender Erklärung und der Umweltbericht beigelegt.

Artikel 2

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osterholz

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osterholz (in der Fassung vom 05.07.2011, zuletzt geändert am 19.12.2022) wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms werden die Festlegungen in Kapitel 4.2.1 Windenergie gestrichen.
2. Die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird wie folgt geändert:
 - a. Es werden alle darin enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung aufgehoben.
 - b. In der Legende entfällt das Planzeichen für Vorranggebiete Windenergienutzung.

¹ ROG zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (Bundesgesetzblatt 2025 Teil I Nr. 189), NROG zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024 Nr. 31), NKomVG zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2025 Nr. 3)

- c. Soweit die im sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ein Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft überlagern, wird der überlagerte Teil dieses Vorranggebietes gestrichen. Die gestrichenen Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft werden in der Zeichnerischen Darstellung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teilprogramms Windenergie und der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz treten diese in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den xx.xx.202x

Landkreis Osterholz

Bernd Lütjen

Landrat

Inhalt

Begründung zum Artikel 2 der Satzung	2
1 Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung	2
2 Streichung von Bereichen des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft	4
3 Zusammenfassung	7
Umweltbericht	8
1 Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung	8
2 Streichung von Bereichen der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft	10
3 Zusammenfassung	12
Anlage Beikarte: Übersicht der Streichungen des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft	

Begründung zum Artikel 2 der Satzung

Die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2011 ist erforderlich, da zeitgleich die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie erfolgt. Das sachliche Teilprogramm Windenergie ist ein rechtlich selbstständiges Teil-RROP, das neben dem Gesamt-RROP besteht. Im sachlichen Teilprogramm Windenergie werden neue Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Gemäß der „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“², Abschnitt 6.2.6 darf das Gesamt-RROP keine Vorranggebiete Windenergienutzung und auch keine dazu widersprüchlichen Festlegungen mehr enthalten. Bei der zweiten Änderung handelt es sich somit um eine Rechtsbereinigung.

Die 2. Änderung des RROP 2011 sieht somit für die Beschreibende Darstellung die Streichung der Festlegungen in Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ vor. In der Zeichnerischen Darstellung werden entsprechend alle darin enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung aufgehoben und in der Legende wird die Zeile mit dem Planzeichen für Vorranggebiete Windenergienutzung gestrichen. Außerdem werden die Bereiche des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft gestrichen, die von Vorranggebieten Windenergienutzung des sachlichen Teilprogramms Windenergie überlagert werden, da eine Vereinbarkeit zwischen einem Vorranggebiet Windenergienutzung und einem Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht gegeben ist.

1 Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Die 2. Änderung des RROP 2011 sieht die Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Das RROP 2011 hat in der Beschreibenden Darstellung in Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ folgende Festlegungen getroffen, die aufgrund der Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung nun gestrichen werden:

- ~~01 — Für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte werden unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.
Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist mit dem Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum verbunden.~~
- ~~02 — Soweit im Einzelfall erforderlich, sollen in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Avifauna-Begrenzungen der Höhe der Windenergieanlagen in Bauleitplanverfahren festgelegt werden.~~

² vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand: September 2025

03 — Bei der Gestaltung der Windenergieanlagen sollen von nachfolgenden Planungsebenen Festlegungen zur Reduzierung von negativen Auswirkungen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Farbgebung soll so erfolgen, dass sie nicht auffällt. Auf Rotoren mit weniger als drei Flügeln soll verzichtet werden. Es sollen möglichst leise Rotoren verwendet werden.
- Gittermasten sollen grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Innerhalb der einzelnen Vorranggebiete sollen alle Anlagen in Höhe, Form, Farbe, Drehrichtung und Flügelradius gleichartig ausgeführt werden. Insgesamt sollen innerhalb eines Vorranggebietes nur Anlagen eines Fabrikates und Typs Verwendung finden.
- Markierung und Beleuchtung sollen nur dort und in dem Ausmaß erfolgen, wie dies aus Sicherheitsgründen rechtlich erforderlich ist.
- Eine aus luftfahrttechnischen Gründen notwendige Beleuchtung soll durch technische Maßnahmen wie z.B. eine sichtweitenabhängige Helligkeitsteuerung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Nachrüstung mit zukünftig verfügbaren Systemen zur weiteren Reduzierung oder Abschaltung der Nachtbeleuchtung soll vorgesehen werden; z.B. das kurzzeitige Einschalten durch sogenannte Transponder in den Luftfahrzeugen.
- Die Blinksignale aller Anlagen eines Windparks sollen synchronisiert werden.
- Die Bodenversiegelung soll insbesondere durch kurze Anbindungswege der Anlage an die bestehende Infrastruktur sowie durchlässige Wegebeläge möglichst gering gehalten werden.
- Nach Aufgabe der Nutzung sollen die Anlagen zeitnah incl. ihrer Fundamente und Erschließung zurückgebaut werden.

Das RROP 2011 hat in der Zeichnerischen Darstellung zehn Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die insgesamt eine Fläche von 499,7 ha umfassen. Diese liegen an folgenden Standorten:

- Samtgemeinde Hambergen, östlich von Hellingst (Bezeichnung im RROP 2011: H 1)
- Samtgemeinde Hambergen, östlich von Steden, direkt an der Landkreisgrenze zum Landkreis Rotenburg (Wümme) (Bezeichnung im RROP 2011: H 2)
- Samtgemeinde Hambergen, nordwestlich von Oldendorf (Bezeichnung im RROP 2011: H 6)
- Samtgemeinde Hambergen, nordwestlich von Hambergen (Bezeichnung im RROP 2011: H 7)
- Gemeinde Lilienthal, nördlich von Oberende (Bezeichnung im RROP 2011: L 1)
- Stadt Osterholz-Scharmbeck, Bereich Lange Heide (Bezeichnung im RROP 2011: O 1)
- Gemeinde Schwanewede, südlich von Brundorf (Bezeichnung im RROP 2011: S 1)
- Gemeinde Schwanewede, östlich von Eggestedt (Bezeichnung im RROP 2011: S 2)
- Gemeinde Schwanewede, östlich von Aschwarden, direkt an der Landkreisgrenze zum Landkreis Cuxhaven (Bezeichnung im RROP 2011: S 3 nord)
- Gemeinde Schwanewede, Bereich Schmidts Kiefern (Bezeichnung im RROP 2011: S 4)

Diese Vorranggebiete werden in der Zeichnerischen Darstellung der 2. Änderung des RROP 2011 gestrichen.

Außerdem wird in der Legende der Zeichnerischen Darstellung das Planzeichen für Vorranggebiete Windenergienutzung gestrichen.

2 Streichung von Bereichen des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft

Es werden die Bereiche des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft gestrichen, die von Vorranggebieten Windenergienutzung des sachlichen Teilprogramms Windenergie überlagert werden. In der Zeichnerischen Darstellung sind die Streichungen der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft dargestellt. Deutlich wird, dass sich die Streichungen auf das westliche Landkreisgebiet beschränken. Dies ist damit zu begründen, dass in diesem Bereich auch die großflächige Gebietskulisse des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft liegt. Zur besseren Verdeutlichung ist eine Beikarte als Anlage beigefügt, in der die gesamte Gebietskulisse der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie die Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß des sachlichen Teilprogramms Windenergie dargestellt sind. Deren Überschneidungen sind als die roten Streichungsbereiche dargestellt.

Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft wurden im RROP 2011 zur Sicherung wertvoller Erholungsräume festgelegt. Dafür wurden zum einen alle gemäß Landschaftsrahmenplan 2000 Wichtigen Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, die aufgrund ihrer Nähe zu Siedlungsschwerpunkten Bedeutung für die Erholungsvorsorge haben, sowie alle Wichtigen Bereiche mit sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes festgelegt.

Insgesamt umfasst die Gebietskulisse des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft eine Fläche von rund 4.630 ha. Bereits bei der 1. Änderung des RROP 2011 wurde die Fläche um rund 12 ha verkleinert.

Folgend werden die einzelnen Streichungsbereiche detaillierter vorgestellt und betrachtet:

Bereich 1: Nördlich von Eggstedt

Der nordöstliche Bereich des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird von einem Vorranggebiet Windenergienutzung (Schmidts Kiefern, südliche Teilfläche, westlich der Autobahn 27) überlagert. Dieser Bereich (4,7 ha) wird als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft gestrichen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist in diesem Bereich die Qualität des Landschaftsbildes hoch und die Bedeutung der Erholungsvorsorge gegeben.

Es handelt sich um eine sehr kleinteilige Streichung, die sich auf eine randliche Lage des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft beschränkt. Durch die Streichung bleibt allerdings ein kleines Gebiet (kleiner als 3 ha) nördlich des Streichungsbereiches als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft bestehen, das nicht mehr an das restliche Vorranggebiet angrenzt. Die wesentliche Funktion des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft bleibt in diesem Bereich erhalten, jedoch wird die Funktion im abgeschnittenen Bereich eingeschränkt sein.

Bereich 2: Nordwestlich von Brundorf

Nordwestlich von Brundorf wird das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft von einem Vorranggebiet Windenergienutzung (Schmidts Kiefern, südliche Teilfläche, östlich der Autobahn 27) überlagert. Dieser Bereich (12,1 ha) wird als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft gestrichen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist in diesem Bereich die Qualität des Landschaftsbildes bedeutend. Eine Bedeutung der Erholungsvorsorge ist nicht gegeben.

Diese Streichung beschränkt sich ebenfalls auf eine randliche Lage, sodass die wesentliche Funktion des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft in diesem Bereich erhalten bleibt.

Bereich 3: Löhnhorst

Im Bereich Löhnhorst liegen zwei Teilbereiche der Vorranggebiete Windenergienutzung vollständig innerhalb des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Diese Bereiche werden als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft gestrichen. Der Bereich hat eine Größe von insgesamt 47,8 ha.

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist in diesem Bereich die Qualität des Landschaftsbildes hoch und die Bedeutung der Erholungsvorsorge gegeben.

Durch die vollständige Überlagerung wird ein größerer Bereich aus dem Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft gestrichen. Nördlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verbleibt zum Beispiel nur noch ein schmaler Streifen des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Südöstlich bleibt ein kleiner Bereich (kleiner als 3 ha) des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft bestehen, der nicht mehr an die übrigen Flächen des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft angrenzt. Somit wird

der Bereich des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft östlich der Landstraße 149 stark zerschnitten. Die Erholungsfunktion wird dadurch in diesem Bereich beeinträchtigt.

Bereich 4: Stendorf

Im Bereich Stendorf liegen die Flächen des Vorranggebietes Windenergienutzung ebenfalls fast vollständig in der Gebietskulisse des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Insgesamt werden vier Teilbereiche gestrichen, die zusammen eine Fläche von 64,9 ha haben.

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist in diesem Bereich die Qualität des Landschaftsbildes bedeutend und die Bedeutung der Erholungsvorsorge gegeben.

Das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft ist in diesem Bereich sehr großflächig festgelegt, sodass auch durch die Streichungen immer noch eine große Fläche des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft bestehen bleibt. Durch die verschiedenen Streichungen bleiben an einigen Bereichen nur noch schmale Streifen des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft bestehen, deren Funktion als Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft voraussichtlich eingeschränkt sein wird. In diesem Bereich hat bereits das RROP 2011 ein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Dort stehen vier Windenergieanlagen, sodass der Bereich bereits vorgeprägt ist. Insgesamt bleibt die Funktion des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft in diesem Bereich erhalten.

Bereich 5: Lange Heide

Die Gebietskulisse des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft ist im Bereich Lange Heide sehr großflächig. Insgesamt werden in diesem Bereich 134,1 ha des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft in verschiedenen Teilbereichen gestrichen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist in diesem Bereich die Qualität des Landschaftsbildes bedeutend und die Bedeutung der Erholungsvorsorge gegeben.

In zentraler Lage des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft hatte bereits das RROP 2011 eine größere Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Ein Großteil der Streichungen findet randlich dieses Vorranggebietes Windenergienutzung statt. Nordöstlich davon liegt ein größerer Streichungsbereich, der vollständig innerhalb des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft liegt. Südlich liegt noch ein sehr kleiner Streichungsbereich. Im Bereich Lange Heide wurden bereits 15 Windenergieanlagen in Betrieb genommen und zwei weitere befinden sich aktuell im Genehmigungsverfahren, sodass es eine starke Vorprägung gibt. Insgesamt bleibt die Funktion des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft in diesem Bereich durch die große Gebietskulisse erhalten.

Insgesamt wird eine Fläche von 263,6 ha aus der Gebietskulisse des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft gestrichen. Das sind knapp 6 % der Gesamtkulisse. In einigen Bereichen verbleiben nur sehr schmale Streifen oder von der restlichen Gebietskulisse abgeschnittene Gebiete, die somit einen eingeschränkten Wert als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft besitzen.

Im nachfolgenden Neuaufstellungsverfahren des RROP werden die gesamten Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft überarbeitet werden. Die bisherigen Kriterien bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung. In diesem Zusammenhang wird dann auch darauf geachtet, dass es keine kleinen abgeschnittenen oder sehr schmalen Gebiete mehr gibt.

3 Zusammenfassung

Die 2. Änderung des RROP sieht die Streichung der rund 500 ha des Vorranggebietes Windenergienutzung sowie die partielle Streichung von rund 264 ha des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft vor.

Die partiellen Streichungen des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft führen in einigen Teilbereichen dazu, dass die Funktion und der Wert des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft eingeschränkt werden.

Die 2. Änderung des RROP 2011 ist jedoch zwingend erforderlich, um die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung des sachlichen Teilprogramms zu realisieren. Ansonsten könnten die Teilflächenziele des Landkreises Osterholz nicht erreicht werden und Windenergieanlagen wären im gesamten jeweiligen Planungsraum als privilegiert zulässig. Dies würde bedeuten, dass Windenergieanlagen keiner planerischen Steuerung mehr unterliegen und in weiten Teilen des Landkreises genehmigt werden müssten.

Umweltbericht

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung der 2. Änderung des RROP 2011 voraussichtlich haben wird, ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Betrachtung erfolgt bezogen auf folgende Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es wird dabei zunächst zwischen der Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung und der partiellen Streichung der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft differenziert und abschließend eine zusammenfassende Bewertung getroffen.

1 Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Die Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2011 umfasst eine Fläche von 499,7 ha. Die Flächen sind über das gesamte Kreisgebiet verteilt, wobei es einen Flächenfokus auf das westliche und nördliche Kreisgebiet gibt.

Durch den Wegfall der Vorranggebiete Windenergienutzung ist in diesen Bereichen der Bau neuer Windenergieanlagen grundsätzlich nicht mehr möglich (ausgenommen hiervon sind Repowering-Vorhaben). Im sachlichen Teilprogramm Windenergie, welches parallel aufgestellt wird, werden neue Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Streichungen der verschiedenen Vorranggebiete Windenergienutzung auf die jeweiligen Schutzgüter dargestellt:

	negativ	mittel		gering	keine		positiv	
Schutzgut	Menschen, einschließlich Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Luft und Klima	Landschaft	Kulturgüter und sonstige Sachwerte
zu streichende Vorranggebiete Windenergienutzung								
H 1								
H 2								
H 6								
H 7								
L 1								
O 1								
S 1								
S 2								
S 3 nord								
S 4								

Tabelle 1: Bewertung Umweltauswirkungen – negativ bis positiv

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen wurden die im sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung miteinbezogen, also gibt es Flächen, die nicht oder nicht vollständig in die Gebietskulisse des sachlichen Teilprogramms Windenergie übernommen wurden.

Lediglich die Flächen des Vorranggebietes S 2 werden zukünftig vollständig nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung überplant. Hier ist somit von positiven Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter auszugehen.

Bei allen anderen Vorranggebieten gibt es Überschneidungen. Bei den Vorranggebieten O 1, S 1 und S 4 sind die Flächen, die zukünftig außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen, so klein, dass hier nicht von positiven Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann. Bei allen anderen Vorranggebieten Windenergienutzung liegen teilweise große Bereiche zukünftig außerhalb der Gebietskulisse, sodass hier durchweg positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten sind.

2 Streichung von Bereichen der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft

Die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft dienen in erster Linie den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Das RROP 2011 hat diese zur Sicherung wertvoller Erholungsräume festgelegt. Als wesentliche Grundlagen wurden bei der Erstellung des RROP 2011 folgende Kriterien herangezogen:

- Wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, die aufgrund ihrer Nähe zu Siedlungsschwerpunkten Bedeutung für die Erholungsvorsorge haben
- Wichtige Bereiche mit sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes

Die geplante 2. Änderung des RROP 2011 sieht die Streichung von Bereichen des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft vor, wo diese von Vorranggebieten Windenergienutzung des sachlichen Teilprogramms Windenergie überlagert werden.

Die einzelnen Bereiche werden in der Begründung, Kapitel 2, beschrieben.

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen der partiellen Streichungen des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf die jeweiligen Schutzgüter dargestellt:

	negativ	mittel		gering	keine		positiv	
Schutzgut								
Zu streichende Bereiche der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft	Menschen, einschließlich Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Luft und Klima	Landschaft	Kulturgüter und sonstige Sachwerte
Nördlich Eggestedt								

Nordwestlich Brundorf								
Lönnhorst								
Stendorf								
Lange Heide								

Tabelle 2: Bewertung Umweltauswirkungen – negativ bis positiv

Bereich 1: Nördlich von Eggestedt

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist in diesem Bereich die Qualität des Landschaftsbildes hoch und die Bedeutung der Erholungsvorsorge gegeben. Da es sich jedoch um eine sehr kleinteilige Streichung von 4,7 ha handelt und die Fläche randlich des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft liegt, sind hier nur geringe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Auf die anderen Schutzgüter hat die Streichung voraussichtlich keine Umweltauswirkungen.

Bereich 2: Nordwestlich von Brundorf

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist in diesem Bereich die Qualität des Landschaftsbildes bedeutend. Eine Bedeutung der Erholungsvorsorge ist nicht gegeben. Es werden 12,1 ha Fläche in randlicher Lage des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft gestrichen. Hier ist von keinen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

Bereich 3: Lönnhorst

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist in diesem Bereich die Qualität des Landschaftsbildes hoch und die Bedeutung der Erholungsvorsorge gegeben. Durch die Streichung von insgesamt 47,8 ha Fläche des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird der Bereich östlich der Autobahn 27 stark zerschnitten. Es ist von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Auf die anderen Schutzgüter hat die Streichung voraussichtlich keine Umweltauswirkungen.

Bereich 4: Stendorf

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist in diesem Bereich die Qualität des Landschaftsbildes bedeutend und die Bedeutung der Erholungsvorsorge gegeben. Dieser Bereich ist jedoch schon durch Windenergie vorgeprägt. Das RROP 2011 hat dort ein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt, wodurch in diesem Bereich mittlerweile vier Windenergieanlagen realisiert werden konnten. Auch durch den Wegfall von 64,9 ha Vorranggebiet ruhige Erholung für Natur

und Landschaft sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch somit als nur gering einzuschätzen. Auf die anderen Schutzgüter hat die Streichung voraussichtlich keine Umweltauswirkungen.

Bereich 5: Lange Heide

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist in diesem Bereich die Qualität des Landschaftsbildes bedeutend und die Bedeutung der Erholungsvorsorge gegeben. Das RROP 2011 hat in diesem Bereich drei Teilbereiche des Vorranggebietes Windenergienutzung festgelegt. Es wurden bereits 15 Windenergieanlagen in Betrieb genommen und zwei weitere befinden sich aktuell im Genehmigungsverfahren. Insgesamt werden in diesem Bereich 134,1 ha des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft gestrichen. Einige Bereiche liegen in einer randlichen Lage des Vorranggebietes. Im nordnordöstlichen Bereich kommt es jedoch zu größer flächigen Streichungen. Durch die bereits starke Vorprägung durch die Windenergieanlagen werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch als mittel eingestuft. Auf die anderen Schutzgüter hat die Streichung voraussichtlich keine Umweltauswirkungen.

Insgesamt lassen sich die Umweltauswirkungen der partiellen Streichungen des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft als sehr gering einstufen. Lediglich auf das Schutzgut Mensch gibt es Auswirkungen und diese sind auch nicht in allen Teilbereichen gegeben.

3 Zusammenfassung

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die 2. RROP-Änderung zu erwarten. Die Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung führt grundsätzlich zu einer positiven Umweltauswirkung auf die Schutzgüter und die partielle Streichung des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft hat voraussichtlich nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.